



**Gefahrenprüfung
(Art. 10 DLH Nr. 23/2019)**

**Kompatibilitätsprüfung
(Art. 11 DLH Nr. 23/2019)**





a) Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23^{1) 2)}
Gefahrenzonenpläne

▼ Vollständiges Dokument

1) Kundgemacht im Amtsblatt vom 17. Oktober 2019, Nr. 42.
2) Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

- Art. 1 (Anwendungsbereich)
- Art. 2 (Allgemeine Bestimmungen)
- Art. 3 (Allgemeine Vorschriften für die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässigen Eingriffe)
- Art. 4 (Zulässige Eingriffe am Gebäudebestand in Zonen mit sehr hoher hydrogeologischer Gefahr (H4))
- Art. 5 (Zulässige Eingriffe an Gebäuden in Zonen mit hoher hydrogeologischer Gefahr (H3))
- Art. 6 (Zulässige Eingriffe an Gebäuden in Zonen mit mittlerer hydrogeologischer Gefahr (H2))
- Art. 7 (Zulässige Eingriffe an Verkehrsinfrastrukturen und technischen Infrastrukturen in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr (H4, H3 und H2))
- Art. 8 (Regulierungs-, Schutz-, Bonifizierungs- und Umweltverbesserungsmaßnahmen)
- Art. 9 (Sport- und Freizeitanlagen)
- Art. 10 (Prüfung der hydrogeologischen Gefahr)
- Art. 11 (Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität)
- Art. 12 (Verlegungen und andere Maßnahmen)
- Art. 13 (Aufhebung von Bestimmungen)
- Art. 14 (Inkrafttreten)

[DLH Nr. 23/2019](#)



☰ Gefahrenprüfungen – SO NICHT !!

 Auszug-GefahrenZonenPlan-Innerdurach.pdf

Innerdurach: [REDACTED]

IX: graue Zone

LX: graue Zone

AX: graue Zone



Das Gebäude befindet sich in der in genehmigungsphase befindlichen Gefahrenzonenkarte im untersucht und NICHT gefährdeten Bereich (weiß). Diese Erklärung wurde auch vom Projektant Geom. [REDACTED] auf der Gemeinde [REDACTED] hinterlegt, somit ist keine hydrogeologische Kompatibilitätsprüfung erforderlich.

Eigenerklärung der Verantwortlichkeit Gefahrenzonenplan (Prüfung der hydrogeologischen Gefahr)

Der unterfertigte Dr. Ing. [REDACTED] eingetragen im Berufsverzeichnis der Ingenieure der Autonomen Provinz Bozen unter der Nr. [REDACTED] in seiner Eigenschaft als Tragwerksplaner, Statiker und statischer Bauleiter zum genannten Bauvorhaben,

erklärt

nach Überprüfung der hydrogeologischen Gefahr (Gefahrenprüfung) des vorliegenden Bauvorhabens, dass:

- a) Die von der Maßnahme betroffene Fläche bzw. betroffenes Gebäude hinsichtlich Gefahrenzonenpläne sich nicht in einem untersuchten Gebiet (noch nicht genehmigter Gefahrenzonenplan) befindet;
- b) Gemäß der Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne Dekret des Landeshauptmanns Nr. 23 vom 10. Oktober 2019, Art.3, Abs. 1 und nach erfolgter Überprüfung, durch diese Baumaßnahme, die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht des Hanges, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Geländes nicht verschlechtert werden.

Mit dieser Erklärung übernimmt der Unterfertigte zur Gänze die Verantwortung in obiger Hinsicht.

Begründung:

Es handelt sich bei diesem Projekt mit Abbruch und Wiederaufbau nur um eine Verschiebung eines bereits seit dem Jahr 1842 (erstmalige Erwähnung) bestehenden Hofes und Wohngebäudes. Nach Einsichtnahme im GeoBrowser „Geologie und Naturgefahren“ und auf Grund historischer Erfahrungen können keine besonderen Gefahren festgestellt werden.

Für die Gefahr von Naturkatastrophen verweise ich auf den Gefahrenzonenplan der Gemeinde. Jedenfalls sind mir keine möglichen Gefahren bezüglich Naturkatastrophen bekannt.

Firmato digitalmente da

fachsspezifische Berichte nicht notwendig sind, da von der Gemeinde für die Erlangung der Baukonzession keine fachsspezifischen Berichte gefordert wurden.

Art. 3, DLH Nr. 23/2019

(3) In den in den Plänen nicht untersuchten Gebieten müssen **sämtliche Eingriffe der vorherigen Prüfung der hydrogeologischen Gefahr laut Artikel 10** unterzogen werden sowie, sofern in dieser Verordnung vorgesehen, der **Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität laut Artikel 11.**



Art. 10 (Prüfung der hydrogeologischen Gefahr)

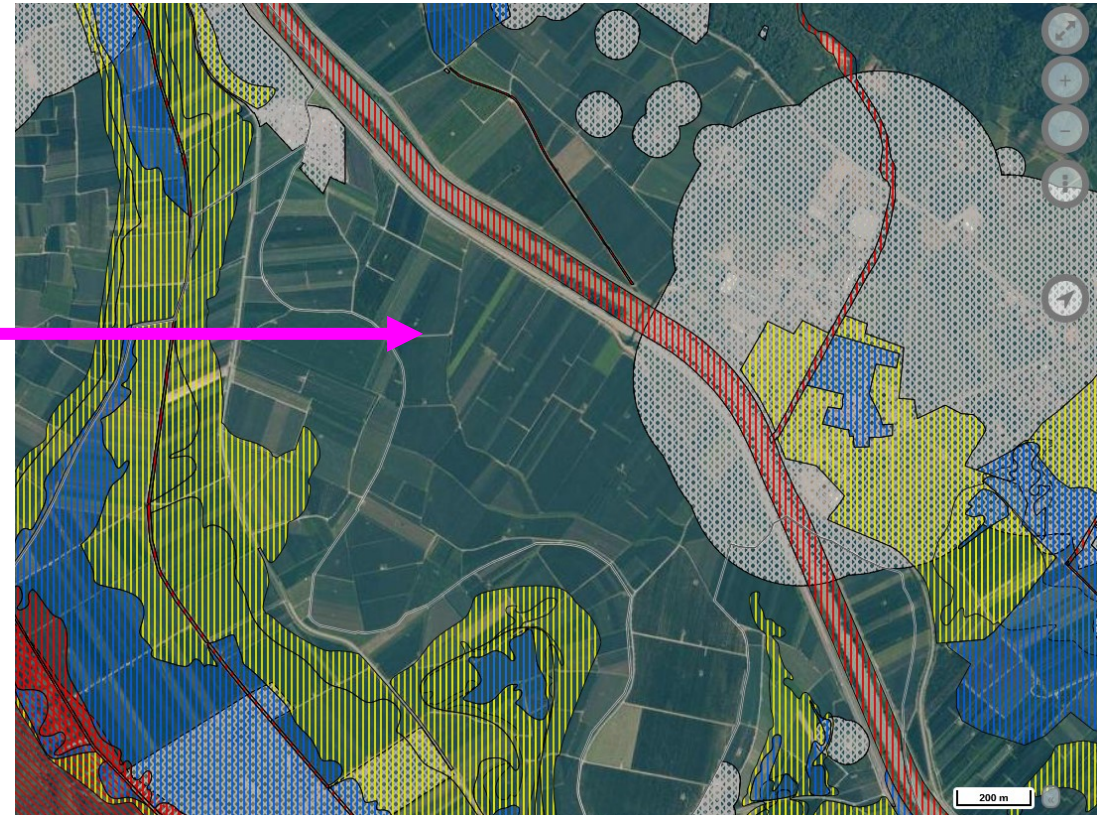
(1) Sofern von dieser Verordnung vorgesehen, können die Projekte von der zuständigen Behörde nur nach Prüfung der hydrogeologischen Gefahr, in der Folge als **Gefahrenprüfung** bezeichnet, genehmigt werden. Die Ausarbeitung dieser Prüfung erfolgt auf Kosten der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber.

(2) Die Gefahrenprüfung ist **gemäß** den von der Landesregierung genehmigten **Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne** in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) bei **Vorhaben in nicht untersuchten Gebieten**,
- b) bei **Vorhaben**, die eine **vertiefende Untersuchung erfordern**, um von der **Bearbeitungstiefe** für die in den von der Landesregierung genehmigten Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne vorgesehenen **Kategorie b in jene für die Kategorie a zu gelangen**.

RICHTLINIEN
ZUR ERSTELLUNG DER GEFAHRENZONENPLÄNE
UND ZUR KLASSIFIZIERUNG DES RISIKOS

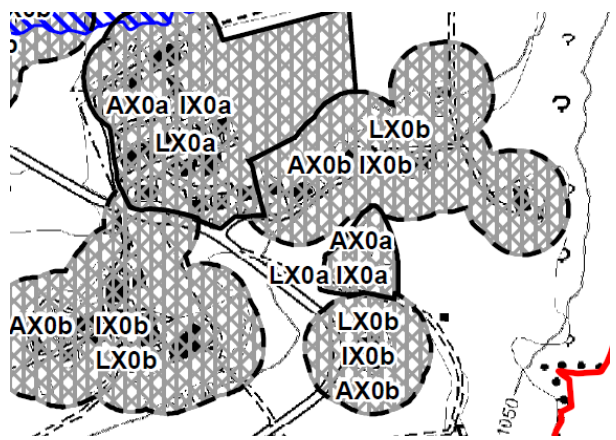
im Sinne
von Artikel 22bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, „Landesraumordnungsgesetz“,
in geltender Fassung,
und des Dekrets des Landeshauptmanns vom 5. August 2008, Nr. 42, „Durchführungsverordnung
betreffend die Gefahrenzonenpläne“



Art. 10 (Prüfung der hydrogeologischen Gefahr)

(2) Die Gefahrenprüfung ist gemäß den von der Landesregierung genehmigten Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) bei Vorhaben in nicht untersuchten Gebieten,
- b) bei Vorhaben, die eine vertiefende Untersuchung erfordern, um von der Bearbeitungstiefe für die in den von der Landesregierung genehmigten Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne vorgesehenen Kategorie b in jene für die Kategorie a zu gelangen.



Massenbewegung (1)	
1040101	
ISTAT_CODE	21097
CODE	1040101
ID_PROCESS	LX
Gemeinde	Terlan
Gefahr	Massenbewegung - Untersucht und nic...
Bearbeitungstiefe	Mittlere (BT10)
Prozess	Massenbewegung
Gefahrenstufe	0

Classificazione delle categorie urbanistiche e del danno potenziale		Urbanistiche Kategorien			Schadenspotential			
Klassifizierung der urbanistischen Kategorien und des Schadenspotentials		Urbanistiche Kategorien			Danno potenziale			
		Kat a	Kat b	Kat c	E4	E3	E2	E1
verbauter Ortskern	Centro edificato	X			X			
		scelta con motivazione Auswahl mit Begründung						
300m-Puffer	300m-zona cuscinetto	X	X	X				
Wohnbauzone A (Historischer Ortskern)	Zona residenziale A (centro storico)	X			X			
Wohnbauzone B (Auffüllzone)	Zona residenziale B (zona di completamento)	X			X			
Wohnbauzone C (Erweiterungszone)	Zona residenziale C (zona di espansione)	X			X			
Landwirtschaftliche Wohnsiedlung	Zona residenziale rurale	X			X			
		scelta con motivazione Auswahl mit Begründung			scelta con motivazione Auswahl mit Begründung			
Landwirtschaftsgebiet	Zona di verde agricolo	X	X	X	X	X	X	X
Gewerbegebiet	Zona per insediamenti produttivi	X			X			
Gewerbegebiet von Landesinteresse	Zona di insediamenti produttivi di interesse provinciale	X			X			

Art. 10 (Prüfung der hydrogeologischen Gefahr)

(3) Die Gefahrenprüfungen müssen die geltenden oder beschlossenen **Raumordnungspläne**, **Gemeindepläne** und **Fachpläne berücksichtigen** und sind nach den Vorgaben der zuständigen technischen Landesämter zu erstellen. Bei **Überarbeitungen** oder **Änderungen des Gefahrenzonenplans** werden die **Ergebnisse der Gefahrenprüfung in den Plan aufgenommen**.

(4) Die Gefahrenprüfungen können **von Fachleuten ausgearbeitet** werden, welche in den **Berufsverzeichnissen der Ingenieure, der Geologen oder der Agronomen und Forstwirte** eingetragen sind. Dabei gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften über die ausschließliche oder nicht ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen Berufes.



Naturgefahren (!!)

Abänderungen des Gefahrenzonenplanes

- Planungsaktivität und vorausschauende Planung der Gemeinde
- Realisierung und/oder Veränderungen von relevanten Schutzbauten, welche eine Veränderung der Gefahrenstufe mit sich bringen
- Dem Eintreten von neuen Schadensereignissen mit bedeutendem Ausmaß oder das Vorhandensein neuer Erkenntnisse



**Ordine degli Ingegneri della
Provincia di Bolzano**



KAMMER DER AGRONOMEN UND FORSTWIRTE
ORDINE DEI DOTT. AGRONOMI E DOTT. FORESTALI
PROVINZ BOZEN – PROVINCIA DI BOLZANO

Art. 11 (Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität)

(1) In den von dieser Verordnung vorgesehenen Fällen können **Projekte und Änderungen zu den Gemeindeplänen** laut **Artikel 5 Absatz 3** von der zuständigen Behörde nur nach Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität, in der Folge als **Kompatibilitätsprüfung** bezeichnet, genehmigt werden.

Im Zuge der genannten Prüfung werden auch die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die **Auswirkungen auf die Sicherheit von Personen und Sachen sowie sonstige Implikationen bewertet**. Die Ausarbeitung dieser Prüfung erfolgt auf Kosten der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber.

Kompatibilitätsprüfung:

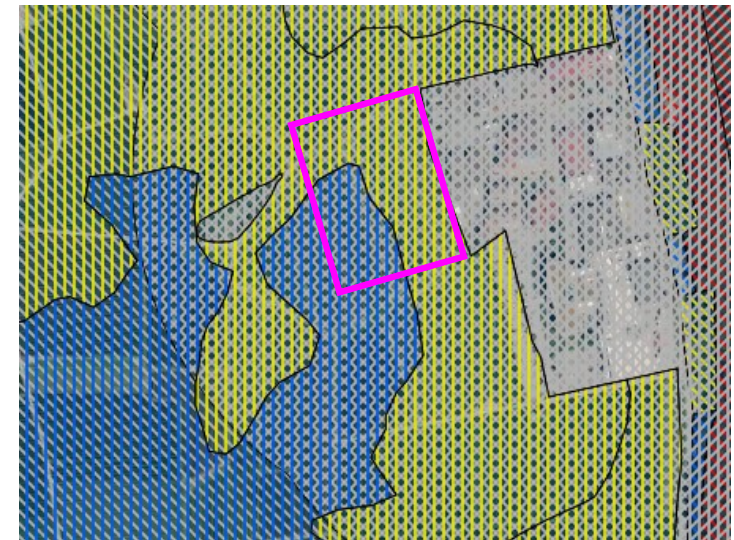
Ist mein Projekt mit der vorherrschenden Gefahr kompatibel??

**Fiktives Beispiel:
Ausweisung einer neuen Gewerbezone**

Art. 5, Abs. 3

[...] können neue Bauzonen ausgewiesen werden, sofern auch nach Abwägung der Interessen und Prüfung von Alternativen keine angemessene Möglichkeit außerhalb der Gefahrenzone gefunden wird [...]

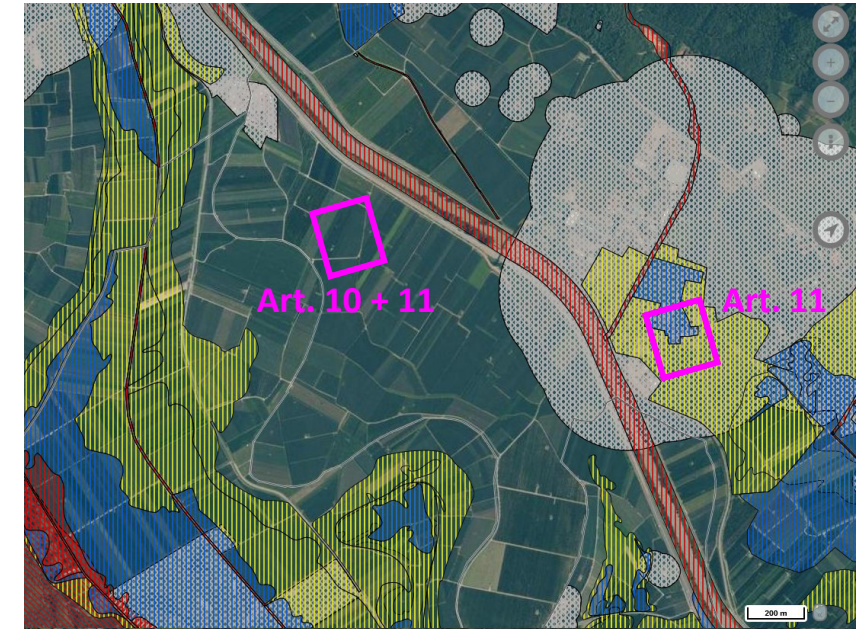
- a) Prüfung der hydrogeologischen Gefahr gemäß Artikel 10 und Festsetzung von Schutzmaßnahmen, die eine dauerhafte Einstufung des betroffenen Gebietes zumindest in Zonen mit mittlerer hydrogeologischer Gefahr (H2) gewährleisten,
- b) für den Fall, dass eine Reduzierung der Gefahr laut Buchstabe a) technisch nicht machbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, müssen nach Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität gemäß Artikel 11 Vorschriften und Maßnahmen für die vorgesehene Nutzung festgesetzt werden, die eine dauerhafte Reduzierung der Schadensanfälligkeit und das Erreichen des mittleren spezifischen Risikos (Rs2) oder eines geringeren Risikos in der Zone gewährleisten.



Art. 11 (Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität)

(2) Die **Kompatibilitätsprüfung** kann **nur für Projekte in Zonen** erfolgen, die **bereits in der entsprechenden Kategorie der Bearbeitungstiefe untersucht** wurden. Sie stellt die **Verträglichkeit des Projektes mit den auf der hydrogeologischen Gefahrenzonenkarte** der Gemeinde aufgeführten Gefahren fest und ist gemäß den von der Landesregierung genehmigten **Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne** vorzunehmen. Im Rahmen der Kompatibilitätsprüfung müssen **verbindliche Aussagen zu folgenden Punkten** formuliert werden:

- a) **Bewertung des spezifischen Risikos** angesichts der Wechselbeziehungen zwischen Naturgefahren und aktueller sowie geplanter Nutzung des Bodens,
- b) **Vorhandensein schadensanfälliger Elemente** und Schwere der potenziellen Schäden,
- c) **Bewertung der erforderlichen Schutzmaßnahmen** zur Verringerung der Schadensanfälligkeit,
- d) **Gewähr, dass Dritte weder Schäden erleiden noch größeren Gefahren ausgesetzt sind.**



Kompatibilitätsprüfung für die jeweilige Naturgefahr (!)

$$R = H \times E \times V$$

Diagram illustrating the formula for Risk (R) calculation:

- R** (Risk) is calculated as the product of **H** (Hazard), **E** (Exposure), and **V** (Vulnerability).
- Arrows point from the variables to their respective labels:
 - H** points to **Gefahr** (Hazard).
 - E** points to **Wert** (Value).
 - V** points to **Schadensanfälligkeit** (Vulnerability).

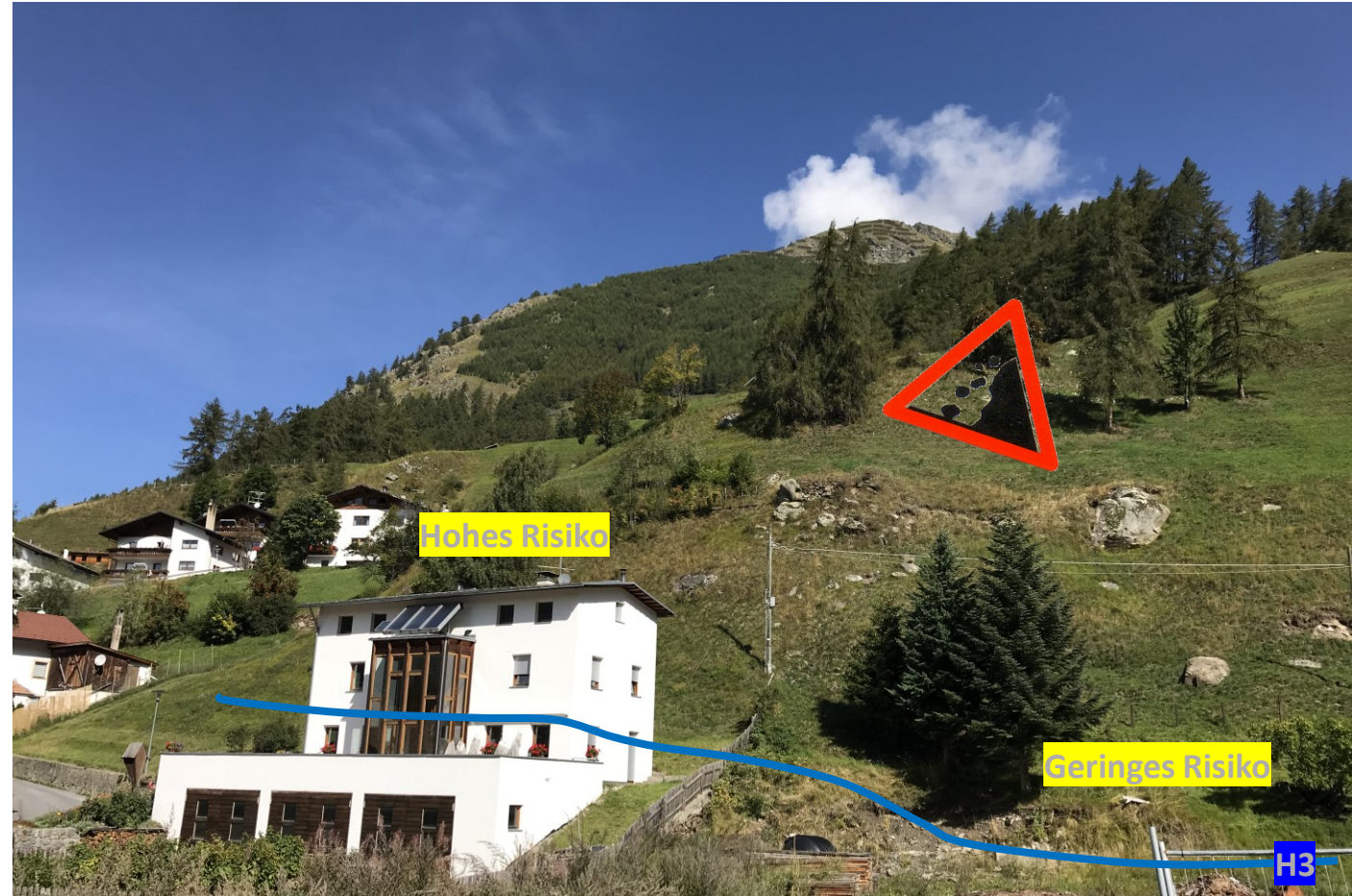
Art. 11 (Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität)

- a) **Bewertung des spezifischen Risikos** angesichts der Wechselbeziehungen zwischen Naturgefahren und aktueller sowie geplanter Nutzung des Bodens,
- b) **Vorhandensein schadensanfälliger Elemente** und Schwere der potenziellen Schäden,
- c) **Bewertung der erforderlichen Schutzmaßnahmen** zur Verringerung der Schadensanfälligkeit,
- d) **Gewähr, dass Dritte weder Schäden erleiden noch größeren Gefahren ausgesetzt sind.**

Gefahr (H): drückt durch probabilistische Rahmenbedingungen die potentielle Gefährdung eines gewissen Gebietes aus, unabhängig von menschlicher Präsenz oder schadensanfälligen Elementen.

Wert (E): der Wert eines einem Risiko ausgesetzten Elementes, er kann je nach Art auf verschiedene Weise gemessen werden.

Schadensanfälligkeit (V): darunter versteht man die Anfälligkeit eines einem Risiko ausgesetzten Elementes, im Ereignisfall einen Schaden zu erleiden.



$$R = H \times E \times V$$

.. aus Richtlinien zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne:

Im Rahmen der Kompatibilitätsprüfung (Art.11) wird das spezifische Risiko (Rs) bewertet.

- a) betreffend **Bauprojekte**: mittels analytischer Abschätzung der zu erwartenden Folgen entsprechend der einwirkenden Naturgefahren und der Bauweise der Strukturen.
- b) betreffend **neue Bauzonen**: mittels analytischer Abschätzung der zu erwartenden Folgen entsprechend der einwirkenden Naturgefahren und der daraus abzuleitenden Vorschriften und Maßnahmen für die vorgesehene Nutzung.



Schutzmaßnahmen, die darauf abzielen, die Schadensanfälligkeit des Gebäudes, im Falle eines Lawinenabgangs, zu verringern.



Art. 11 (Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität)

(3) Die Kompatibilitätsprüfungen müssen die geltenden oder beschlossenen **Raumordnungspläne, Gemeindepläne und Fachpläne berücksichtigen** und sind nach den Vorgaben der zuständigen technischen Landesämter zu erstellen.

(4) Die Kompatibilitätsprüfungen dürfen **ausschließlich von Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation** ausgearbeitet werden.

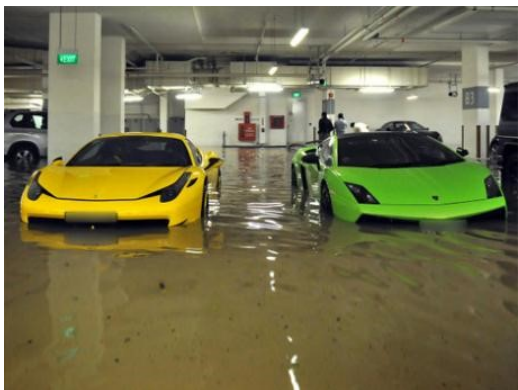
(5) Die Ergebnisse der Kompatibilitätsprüfung sind für die Genehmigung des Vorhabens oder die Genehmigung der Änderung der Gemeindepläne laut **Artikel 5 Absatz 3 durch die zuständige Behörde bindend**.



Art. 11 (Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität)

6) Mit der **zertifizierten Meldung der Bezugsfertigkeit** muss die **ordnungsgemäße Ausführung** der bei der Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität **festgelegten Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensanfälligkeit bescheinigt** werden.

(7) Die Kompatibilitätsprüfung **ersetzt weder die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Berichte noch sonstige gleichwertige Beurteilungen**, die die Projektträger gemäß den Rechtsvorschriften des Landes oder des Staates vorlegen müssen.



Wer prüft die umgesetzten / nicht umgesetzten Maßnahmen zur Erlangung der Kompatibilität?

Mit der zertifizierten Meldung der Bezugsfertigkeit **bestätigt der Bauherr/in**, dass auf der Grundlage der geltenden Rechtsnormen die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Energieeffizienz des Gebäudes und der darin enthaltenen Anlagen gegeben sind, dass das **Bauwerk mit dem eingereichten Projekt übereinstimmt und dass das Bauwerk bezugsfertig ist.**

Die **eingereichten Unterlagen** werden von einem/er **Gemeindetechniker/-in** auf ihre **Vollständigkeit überprüft.**

Die Terrasse soll keinesfalls im Bereich der ausgewiesenen Gefahrenzonen errichtet werden. Sie ist somit im sturzabgewandten Bereich anzulegen.

Als Begrenzung zum bergseitigen (sturzseitigen) Hangbereich empfiehlt sich die Errichtung einer Begrenzungsmauer mit Höhe 1,50 m aus Blöcken, um ggf. herabstürzendes Material abfangen zu können.

Per migliorare la sicurezza complessiva dell'edificio si consiglia tuttavia di adottare le seguenti misure di sicurezza al fine di evitare possibili allagamenti del seminterrato:

- installazione di finestre a tenuta stagna in corrispondenza delle bocche di lupo (in rosso in figura 12 di destra);
- installazione di una porta a tenuta stagna per l'accesso alla cantina (in rosso in figura 12 di destra).

Beispiele für Objektschutzmaßnahmen

Rutschungen und Hangmuren:

<https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/spezialist/naturgefahren/rutschung.html>

- Neubauten: **Wahl eines möglichst sicheren Standorts** hat erste Priorität
- Bestehende Gebäude lassen sich gegebenenfalls durch die **Stabilisierung der Rutschung** oder durch bauliche Vorkehrungen schützen
- **Terraingestaltung, Verstärkungen der Foundation** und des **Tragwerks, Ausgestaltung von Leitungen, Abführen von Meteorwasser** bis hin zum **Nutzungskonzept der Innenräume...**
- Ist das Gebäude durch spontane Rutschungen und Hangmuren gefährdet, sollten Sie zudem die **Gebäudehülle wasserdicht ausgestalten** und Außenräume hoher Aufenthaltszeit und Zugänge im vom Gebäude geschützten Bereich anordnen.



Auswirkungen und mögliche Schäden von mittel- bis tiefgründigen Rutschungen in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit

Geschwindigkeit v_f	Mögliche Schäden an Gebäuden und im Aussenraum
1-5 mm/Jahr	Gebäude: Geringe Schäden, leichte Rissbildungen in Abhängigkeit der Konstruktions- und Fundationsart Gelände: leichte Setzungs- und Hebungerscheinungen, Verschiebungen Leitungen erdverlegt: kaum Schäden
5-20 mm/Jahr	Gebäude: mittlere Schäden, mittlere Rissbildungen in Abhängigkeit der Konstruktions- und Fundationsart, leichte bis mittlere Verkipnungen Gelände: mittlere Setzungs- und Hebungerscheinungen, Verschiebungen Leitungen erdverlegt: Schäden an empfindlichen Leitungen aus starren Baustoffen wie Guss, Zement, Ton und Eternit möglich
20-100 mm/Jahr	Gebäude: grosse Schäden, grössere Rissbildungen in Abhängigkeit der Konstruktions- und Fundationsart, langfristig Schäden an der Gebäudestruktur Gelände: grössere Setzungs- und Hebungerscheinungen, Verschiebungen, Bildung von Anrissen und seitlichen Scherrissen Leitungen erdverlegt: Ohne periodischen Unterhalt Schäden an Leitungen wahrscheinlich
über 100 mm/Jahr	Gebäude: grosse Rissbildungen in Abhängigkeit der Konstruktions- und Fundationsart, grosse Verkipnungen, sehr grosse Schäden an der Gebäudestruktur bis zum Verlust der Tragsicherheit, Verlust der Gebrauchstauglichkeit Gelände: grosse Setzungs- und Hebungerscheinungen, Stauchungen und Verschiebungen, Bildung grosser Anrisse und seitlicher Scherrisse Leitungen erdverlegt: Ohne jährlichen Unterhalt sind Schäden an Leitungen zu erwarten

Beispiele für Objektschutzmaßnahmen

Stein- und Blockschlag:

<https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/spezialist/naturgefahren/steinschlag.html>



- Durch konzeptionelle und verstärkende Maßnahmen kann die Gefährdung durch Stein- und Blockschlag das Personen- und Sachwertrisiko erheblich senken, beispielsweise indem das **Gebäude optimal geschützt in das Gelände eingepasst** wird oder durch **geeignete Verschalungen und Verstärkungen** der betroffenen Gebäudeteile.
- **Vermeiden Sie Öffnungen** in der **bergseitigen Außenwand** oder schützen Sie sie entsprechend.
- Planen Sie zudem angrenzend an betroffene Außenwände ausschließlich Räume mit kurzer Aufenthaltsdauer und treffen Sie auch im Außenraum Maßnahmen zur Risikoreduktion.

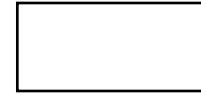
Zerstörungspotential und mögliche Schutzmassnahmen bei verschiedenen Translationsenergien

Translationsenergie E_{trans}	Zerstörungspotential	Energieaufnahmevermögen von Fangkonstruktionen
0 bis 10 [kJ] (schwache Intensität)	Zerstörung von Holzschichtwänden	Stahlstützen mit Fichtenrundholz
10 bis 30 [kJ] (schwache Intensität)	Zerstörung von Fichtenrundholzwänden	Stahlstützen mit Eichenholz, Drahtgeflechte mit einfacher Torsion
30 bis 100 [kJ] (mittlere Intensität)	Zerstörung von Stahlbetonwänden der Dicke von 0.2 bis 0.3 m	Einfache Konstruktionen mit Drahtgeflechten und Drahtseilnetzen ohne Bremsselemente
100 bis 300 [kJ] (mittlere Intensität)	Zerstörung von Stahlbetonwänden der Dicke von 0.4 bis 0.5 m	Konstruktionen meist mit Drahtseilgeflechten und Drahtseilnetzen mit und Bremsselementen
300 bis 5000 [kJ] (starke Intensität)		Netz-Konstruktionen mit Drahtseil- oder Ringnetzen und Bremsselemente
> 5000 [kJ] (starke Intensität)		Spezielle Ringnetzkonstruktionen, Erddämme

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)



Art. 3



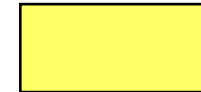
Art. 3



Art. 4



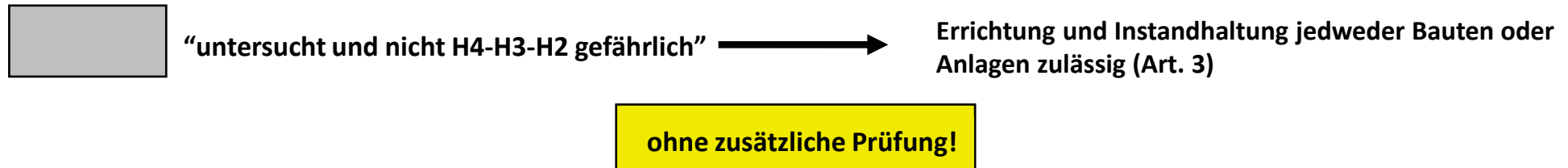
Art. 5



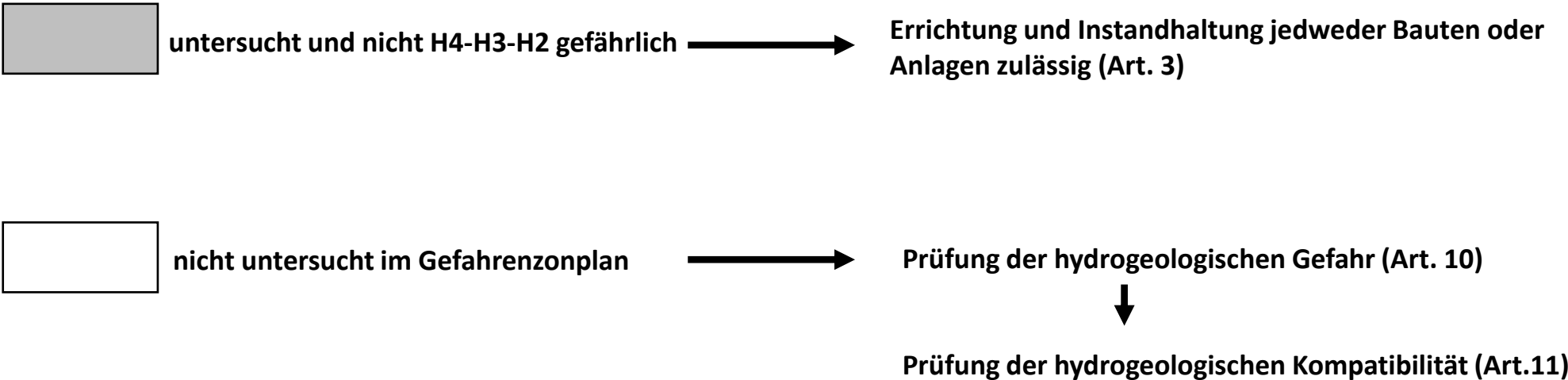
Art. 6

Es sind keine Eingriffe und Vorhaben zulässig, durch welche Gefahren verursacht oder potenzielle Schäden durch Naturereignisse vergrößert werden (Art. 2, Absatz 4).

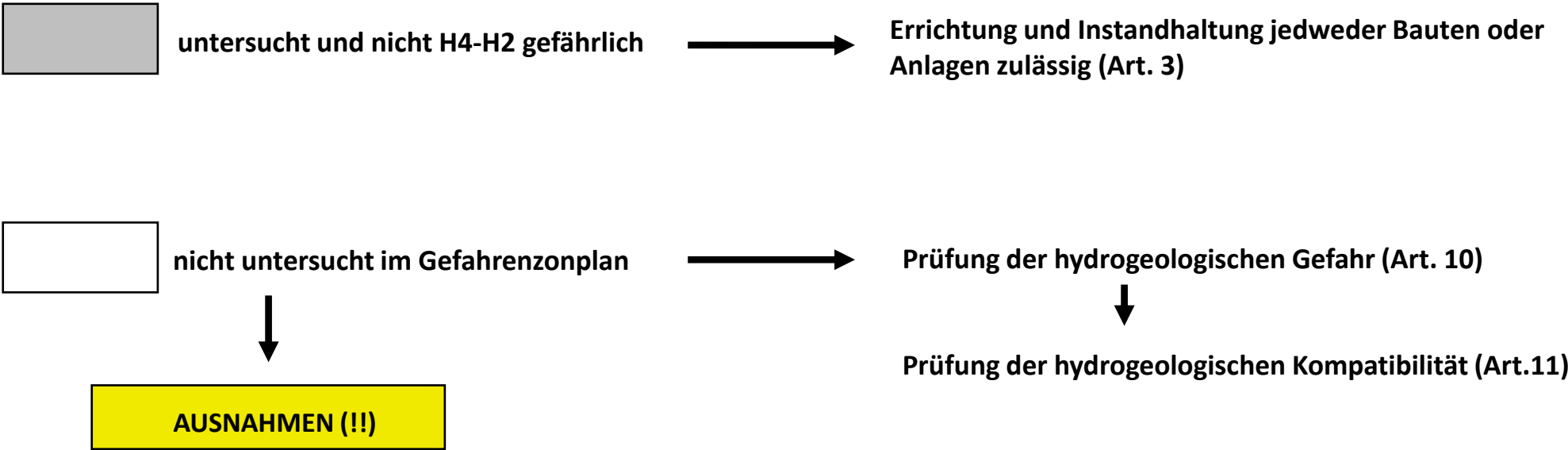
**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)**



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)



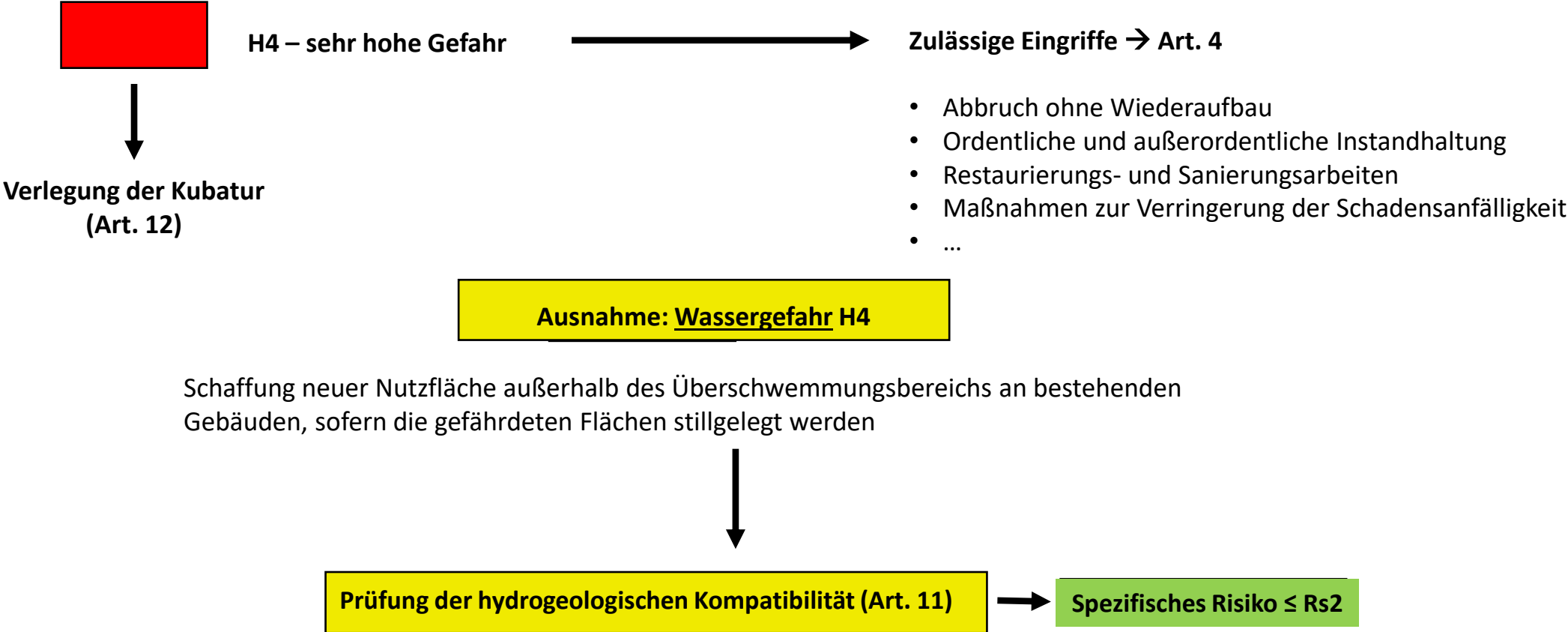
**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)**



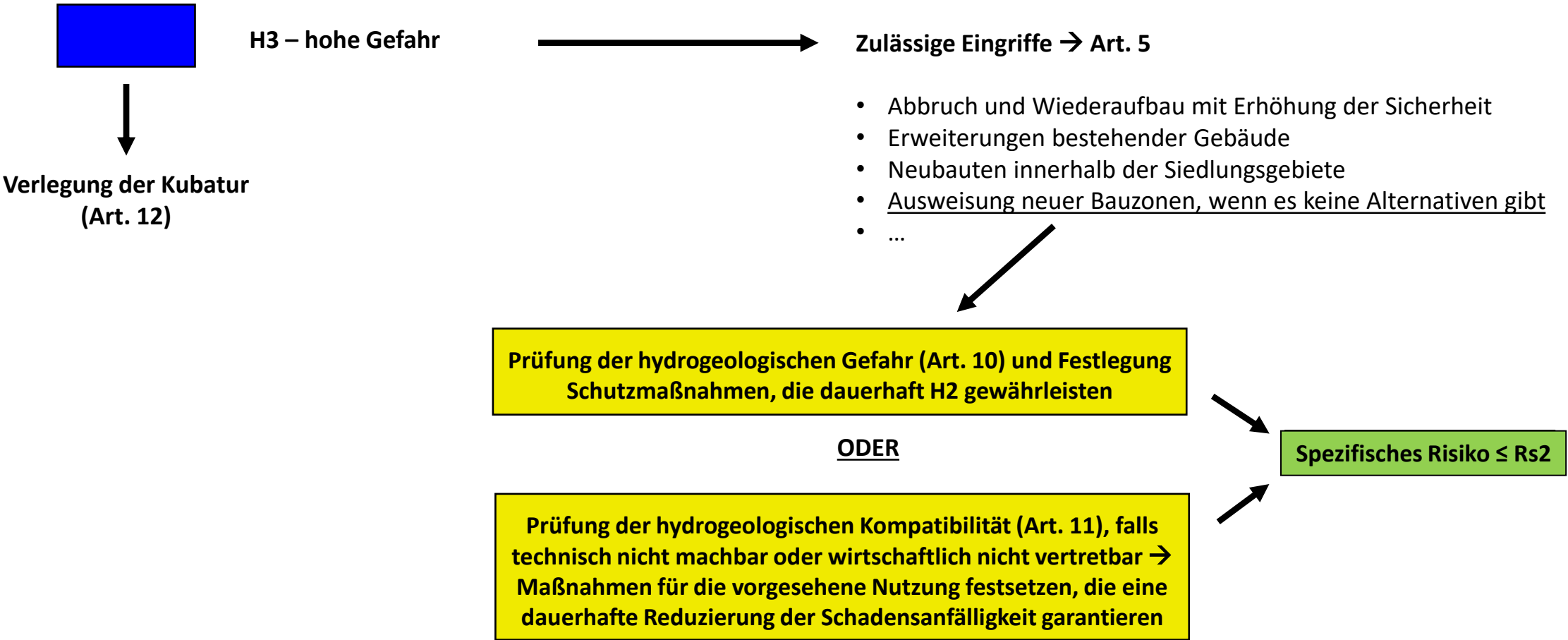
- a) ordentliche oder außerordentliche Instandhaltung des Gebäudebestands sowie Anpassung an Hygiene- und Gesundheitsvorschriften
- b) ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von öffentlichen Infrastrukturen
- c) Eingriffe zum Bau der Infrastrukturen laut der urbanistischen Kategorie c

 **ohne zusätzliche Prüfung!**

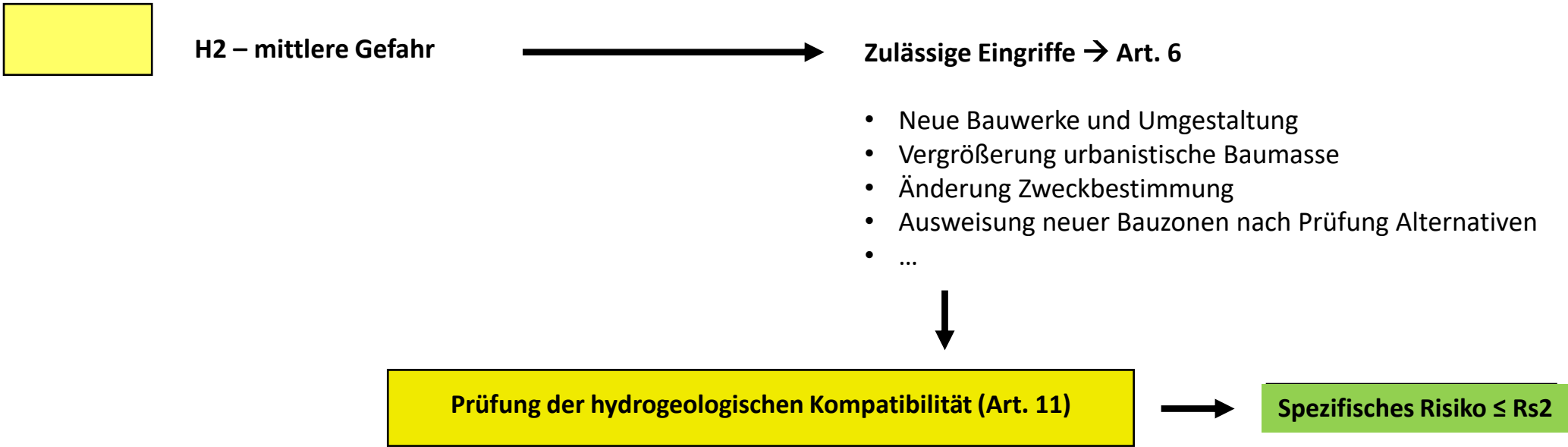
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)



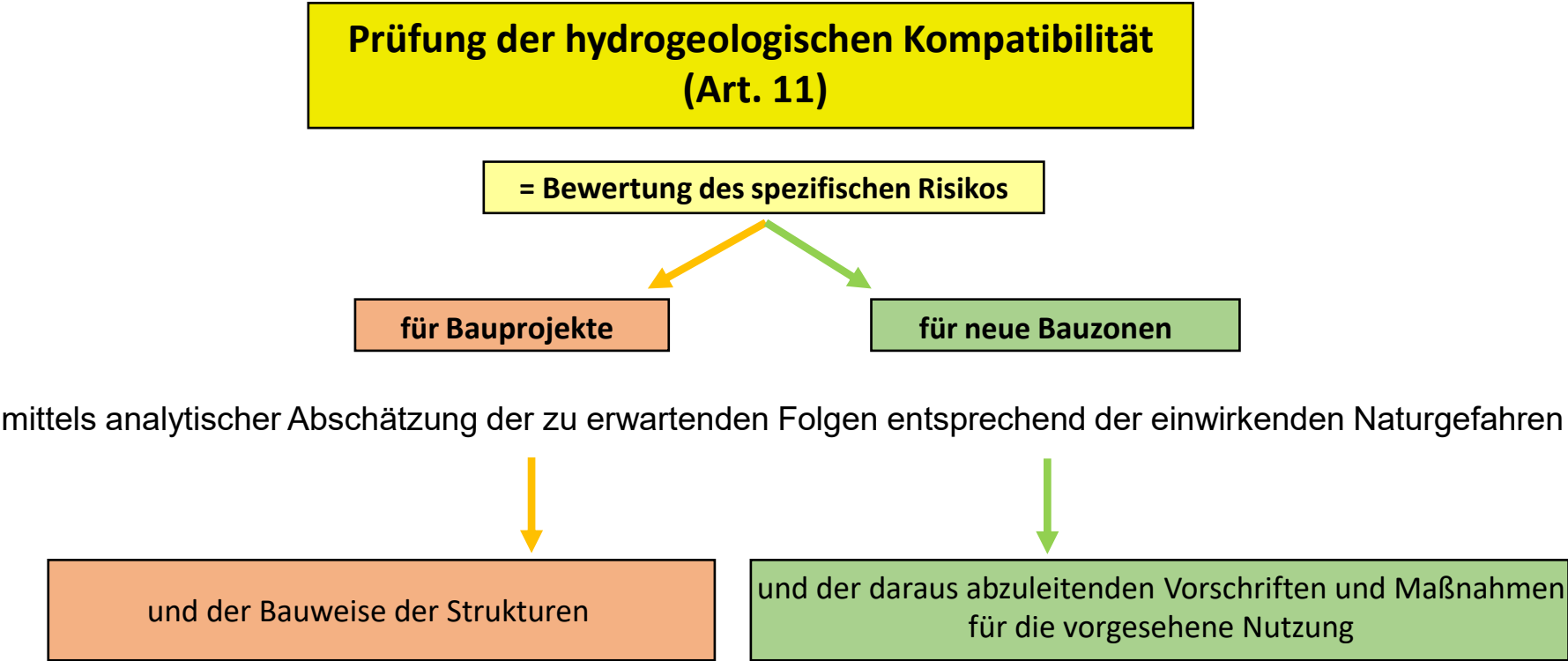
**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)**



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)**



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG BETREFFEND GEFAHRENZONENPLÄNE
(Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23)**

Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität
(Art. 11)

= Bewertung des spezifischen Risikos



Die Prüfung der hydrogeologischen Gefahr und Kompatibilität (Art. 10 und 11)

ersetzt nicht (!!)

das geologische und geotechnische Gutachten mit Bewertung der seismischen Gefahr

gemäß NTC 2018, Kap. 6

DANKE!

Kontakt:

Daniel Costantini

Amt für Geologie & Baustoffprüfung

daniel.costantini@provinz.bz.it

